

Seit mehr als 25 Jahren beraten wir französische, schweizerische und belgische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Deutschland in allen Fragen des deutschen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Deutschlandgeschäft zur Seite. Gleichermaßen unterstützen wir deutsche Gesellschaften in Frankreich.



News | Steuerrecht | Frankreich

## Berichtigungsverfahren für Privatpersonen und Gesellschaften

11. Januar 2022

Zu Beginn des neuen Jahres haben Sie vielleicht einen Fehler in Ihrer Steuererklärung entdeckt und möchten nun diese Situation berichtigen?

Im Folgenden möchten wir einige praxisrelevante Punkte ansprechen, die im Rahmen der Steuererklärung in Frankreich sowohl bei **Privatpersonen** als auch bei **Gesellschaften** erfahrungsgemäß Fragen aufwerfen.

### Für Privatpersonen

Sofern Sie in **Frankreich steuerlich ansässig** sind, müssen Sie das gesamte Einkommen, das Sie und Ihr steuerlicher Haushalt im Laufe des Jahres erzielt haben, in Frankreich erklären. Sie können in Frankreich auch dann **steuerpflichtig** sein, wenn Sie in einem anderen Land steueransässig sind (= begrenzte Steuerpflicht in Frankreich), nämlich hinsichtlich besonderer Einkünfte wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Falls eine Ungenauigkeit oder Auslassung in Ihrer bereits getätigten Steuererklärung vorliegt, gesteht Ihnen die französische Steuerbehörde ein **Recht auf Irrtum** zu, mit der Möglichkeit, **den Sachverhalt ohne Strafzahlung nachträglich zu berichtigen**.

Bei einer unaufgeforderten eigeninitiativen Berichtigung der Steuererklärung müssen Sie die **zusätzliche Steuer**, die sich aus der Korrektur des Fehlers/der Auslassung ergibt, entrichten, zuzüglich eventuell **anfallender Verzugszinsen**, jedoch **keine Säumniszuschläge** oder **sonstigen Strafzahlungen**.

Außerdem kann die Behörde, bei einer eigeninitiativen Berichtigung, den **Verzugszinssatz um die Hälfte reduzieren**, nämlich von 2,4 % auf 1,2 % p.a..

Eine Berichtigung der Angaben gilt dann als „eigeninitiativ“, wenn sie durch Sie und außerhalb einer Steuerprüfung erfolgt.



**Anne-Lise Lamy** DJCE  
Avocat

[lamy@rechtsanwalt.fr](mailto:lamy@rechtsanwalt.fr)  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45



**Laura Rejano** DJCE  
Rechtsanwältin & Avocat

[rejano@rechtsanwalt.fr](mailto:rejano@rechtsanwalt.fr)  
T + 49 (0) 7221 302 370

[www.rechtsanwalt.fr](http://www.rechtsanwalt.fr)

#### Strasbourg

16 rue de Reims  
F-67000 Strasbourg  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45  
F + 33 (0) 3 88 60 07 76  
[strasbourg@rechtsanwalt.fr](mailto:strasbourg@rechtsanwalt.fr)

#### Paris

4 rue Paul Baudry  
F-75008 Paris  
T + 33 (0) 1 53 93 82 90  
F + 33 (0) 1 53 93 82 99  
[paris@rechtsanwalt.fr](mailto:paris@rechtsanwalt.fr)

#### Baden-Baden

Schützenstraße 7  
D-76530 Baden-Baden  
T + 49 (0) 7221 30 23 70  
F + 49 (0) 7221 30 23 725  
[baden@rechtsanwalt.fr](mailto:baden@rechtsanwalt.fr)

#### Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine  
F-33000 Bordeaux  
T + 33 (0) 5 56 28 38 07  
F + 33 (0) 3 88 60 07 76  
[bordeaux@rechtsanwalt.fr](mailto:bordeaux@rechtsanwalt.fr)

#### Sarreguémès

50 rue de Grosbillederstroff  
F-57200 Sarreguémès  
T + 33 (0) 3 87 02 99 87  
F + 33 (0) 3 87 28 08 13  
[sarreguemes@rechtsanwalt.fr](mailto:sarreguemes@rechtsanwalt.fr)

#### Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

## Für Gesellschaften

Wenn es sich bei der potentiell steuerpflichtigen Person um eine ausländische juristische Person handelt, die in Frankreich aktiv ist, **muss unbedingt sichergestellt werden, dass Ihre Gesellschaft über keine Betriebsstätte in Frankreich verfügt.**

Dieses von der französischen Steuerbehörde bei Kontrollen **sehr häufig geltend gemachte Thema** kann erhebliche nachteilige Folgen haben.

Die französische Steuerbehörde setzt nämlich erfahrungsgemäß ihr gesamtes rechtliches Arsenal ein zur Bekämpfung „**verdeckter Aktivitäten**“, wenn sie vermutet, dass eine (absichtlich oder unabsichtlich) nicht gemeldete Betriebsstätte in Frankreich vorliegt. Sie ermittelt dann die steuerlichen Folgen aus dieser Tatsache (= Betriebsstätte in Frankreich), sowohl hinsichtlich der **Körperschaftsteuer** als auch hinsichtlich der **Umsatzsteuer**.

In der Folge findet dann eine Besteuerung von Amts wegen statt, bei der die **Beweislast beim Steuerzahler** liegt. So werden die steuerlich relevanten Umstände einseitig von der Steuerbehörde festgesetzt, wobei es hernach dem Steuerzahler obliegt, den **Beweis** zu erbringen, dass er den von der Behörde behaupteten **Gewinn oder Umsatz nicht erzielt** hat. Dies ist naturgemäß schwierig, da das ausländische Unternehmen hinsichtlich seiner Aktivität in Frankreich in der Regel über keine gesonderte Buchhaltung verfügt.

Die Bestimmungen der Artikel L. 176 und L. 169 der französischen Abgabenordnung räumen der Steuerbehörde außerdem die Befugnis ein, die **Verjährungsfrist auf zehn Jahre zu verlängern** (abweichend von der üblichen Verjährungsfrist von drei Jahren).

Darüber hinaus kann die Steuerbehörde gemäß Artikel 1727-1 c des französischen Steuergesetzbuchs einen **Säumniszuschlag in Höhe von 80 % der Gesamtsteuerforderung** erheben. Die Folgen können finanziell erheblich sein.

Falls Sie in Frankreich wissentlich oder unwissentlich **keine Betriebsstätte angemeldet haben**, empfehlen wir Ihnen, sich ggf. kurzfristig mit der französischen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen, um den Sachverhalt **eigeninitiativ** zu berichtigen.

Durch eine solche unaufgeforderte Berichtigung können sowohl eine **Verlängerung der Verjährungsfrist** als auch eine Erhöhung des **Säumniszuschlags auf 80 %** vermieden werden. Darüber hinaus kann bei dieser Gelegenheit auch eine Reduzierung des Säumniszuschlags im Wege eines **Vergleichs** mit der Behörde ausgehandelt werden, sofern bei der Steuererklärung auf Ihrer Seite nach bestem Wissen und Gewissen agiert wurde. In der Praxis sind die französischen Steuerbehörden diesbezüglich durchaus gesprächsbereit.

Bei Fragen zu diesen Punkten oder Zweifeln zur Rechtslage bei Ihrer Aktivität in Frankreich stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, um den Sachverhalt mit Ihnen zu analysieren und um Sie gegebenenfalls im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens unterstützend zu begleiten.

[welcome@rechtsanwalt.fr](mailto:welcome@rechtsanwalt.fr)